

des Wolfzinnenlaufes, der Patentsache und der Darlehensgewährung an Carbone, des Koburggeschäftes, des Rathe-Steinfördegeschäftes, des Nitrogengeschäftes und der Darlehensgewährungen an Alexander Justus, Dr. Goldfinger und Kapferer. Ferner ziehe man in Erwägung die unlaufmännische und irreguläre Führung dieser Geschäfte, die ungewöhnliche Art der Gelbeschaffung und abnormale Höhe der Zins- und Provisionszahlungen, den großen Aufwand für Reisen und zwar nach Bukarest, Berlin, Budapest, Wien, Mannheim, Düsseldorf, Paris, London, Basel, Wiesbaden, Zürich und andere. Die Diskontierungsprovisionen und schließlich den monatelangen Aufenthalt im Auslande. Uebrigens bedente man die Verschwendung der Gelder durch Gewährung von ungedeckten und bedingungslos ohne bestimmte Abmachungen und Sicherstellungen gegebenen Darlehen an Alexander Justus, Dr. Goldfinger, Carbone, Niko Bed, Waldemar Willner und Kapferer. Man ziehe ferner in Betracht den immensen Geldverbrauch für die Reisen und den Aufenthalt von Familienmitgliedern im Auslande, Frau Walser mit Kindern war $\frac{1}{2}$ Jahr in Bukarest, Frau Bed in Berlin, Mannheim und Paris.

Für die Bösgläubigkeit der Angeklagten sprechen auch ihre fortgesetzten Verheimlichungen bis zur nicht mehr aufzuhaltenden Entdeckung trotz wiederholten und namentlich schon am 27. April 1927 vom Verwaltungsratspräsidenten Dr. Bed Thöny gegenüber gemachten Vorhalte.

Die Angeklagten vermögen sich nicht damit auszureden, daß sie einzelne Transaktionen vorgenommen haben, um die schon erlittenen finanziellen Einbußen wieder auszugleichen, die Beschuldigten wollen ein Geschäft nach dem andern betätigt, eine Bürgschaft nach der andern gegeben und einen Wechsel nach dem andern begeben haben, um bereits entstandenen Schäden der Sparkasse decken zu können, obwohl sie bei ihrem beschriebenen Aufwand nicht im Zweifel sein konnten, daß der Schaden für das Institut der Landeskasse sich fortwährend steigere und eine Aussicht auf Wiedergutmachung desselben nicht bestehe. Mangels jedweder ordentlichen kaufmännischen Betätigung in ihren Geschäften, mangels einer auch nur halbwegs geordneten Buchführung oder Aufzeichnung gelangten die Beschuldigten an ein Endeziel, wo sie sich selbst nicht mehr zurechtfinden und sich über ihre Verpflichtungen keine Rechenschaft mehr geben konnten. Nicht allein des Verbrechens des Betruges, sondern auch jenes der Veruntreuung haben sich überdies die Angeklagten Walser und Thöny schuldig gemacht. Für die juristische Beurteilung, daß im vorliegenden Falle Schädigungsabsicht im Sinne des Paragraph 197 Strafgesetz vorliegt, schloß sich der Gerichtshof der Rechtsansicht des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes an. In der Entscheidung Nr. 46 vom 30. April 1925 Df. 107/25 wird hinsichtlich der Schädigungsabsicht die Ansicht vertreten, daß für die Frage, ob jemand in Schädigungsabsicht handle, lediglich entscheidend sei, ob er das Bewußtsein hatte, daß durch seine Handlung ein Schaden an einem geschützten Rechte, im vorliegenden Falle also am Rechte und Eigentume der

Spar- und Leihkasse Viechtenstein, Landesbank in Baduz eintreten werde. Dadurch allein, daß der Täter mit der Möglichkeit der Wahrscheinlichkeit rechnet, den durch sein Handeln herbeigeführten Schaden wieder gut zu machen, so daß dieser kein dauernd sein werde, wird seine Schädigungsabsicht nicht beseitigt.

Das Gericht gewann deshalb die volle Ueberzeugung von der Schuld aller vier Angeklagten und kam demzufolge zu gegenständlichem Urteil.

Das Verbrechen der Veruntreuung bedarf im gegebenen Falle keiner besondern Begründung.

Bezüglich Walser Anton ist zu erwähnen, daß er als Kontrollorgan der Spar- und Leihkasse in Durchführung von Regierungsgeschäften die Pflicht hatte, für die Solidität und gute Führung der Sparkasse Sorge zu tragen. Anstatt dessen, hat er dieses Amt mißbräuchlich dazu verwendet, der Sparkassa großen Schaden zuzufügen. Seine Betrugs- und Veruntreuungstaten der Sparkassa gegenüber standen daher in idealer Konkurrenz mit dem Verbrechen des Betruges im Sinne des Paragraph 197 St. G. und war daher auch seine Straftat gemäß des Paragraph 101 St. G. als Mißbrauch der Amtsgewalt zu qualifizieren.

Bei der Straf bemessung wurden in Erwägung gezogen nachbezeichnete Erschwerungs- bzw. Milderungs umstände:

1. Bei Walser Anton: Der immens große Schaden, den er der Sparkassa durch seine Taten zuzufügte, die Konkurrenz mehrerer strafbarer Straftaten, sowie der Umstand, daß er sein Amt als Kontrollorgan dazu mißbrauchte, die Sparkassa in außerordentlicher Weise zu schädigen, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, die Reue über seine Begangenschaften zum Schaden der Sparkassa und des Landes, seine bisherige Straflosigkeit und wenigstens der gute Wille nach möglichster Gutmachung des Schadens zu trachten.

2. Bei Franz Thöny: Erschwerend seine große Pflichtverletzung des ihm anvertrauten Institutes der Sparkassa, seine vielfache Wiederholung der Straftaten, nicht weniger wie seine Unaufrichtigkeit gegen den ihm vorgesetzten Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidenten; als mildernd seine bisherige Unbescholtenheit, sowie der Umstand, daß er dem Einflusse des Kontrollorganes Walser begreiflicherweise schwer zu widerstehen vermochte; seine Reue über die begangene Tat und sein ausgesprochener Wille nach Kräften für die Gutmachung des Schadens beizutragen, wie insbesondere der Umstand, daß er nachweisbar, von den strafwürdigen Begangenschaften keinen oder nur geringen Nutzen zog.

3. Bei Niko Bed: Erschwerend die öftere Wiederholung der Betrugstaten, die Anleitung des Mitbeschuldigten Carbone zur Mitschuld an den begangenen Straftaten, als mildernd das Geständnis des Tatsächlichen, die bisherige Unbescholtenheit bis auf geringe Uebertretungsstrafen, seine Reue über die der Spar- und Leihkasse verursachten Schäden, sowie der Wille nach Schadensgutmachung.